

ORTSRECHT
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Heimatmuseum
Neustadt in Sachsen

- Freier Eintritt: Kinder bis zum 5. Lebensjahr, Schulklassen der in Trägerschaft der Stadt Neustadt befindlichen Schulen, berechnigte Personen, z.B. Fachkollegen, Journalisten, Mitglieder des Freundeskreises

2. Video- und Fotoerlaubnis

- Fotoerlaubnis für private Zwecke 2,00 €
- Videoerlaubnis für private Zwecke 5,00 €

3. Nutzung von Repros

- Erlaubnis zur Veröffentlichung von Reproduktionen in Büchern, Kalendern und anderen Publikationen 25,00 €/Repro

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gebühren des Heimatmuseums Neustadt in Sachsen vom 26. September 2001 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 26. November 2003

Grützner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,#
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diesen Verletzung geltend machen.